

Erklärung Anmeldung, Bestätigung Versicherungsdeckung, Haftungsausschluss, Datenschutz, Schweigepflicht

Ich bestätige hiermit:

Anmeldung:

- dass die im Anmeldeformular angeführten Daten vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen wurden. Mir ist bewusst, dass fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben – bei Feststellung nach der Zulassung bzw. Immatrikulation – zum Widerruf der Zulassung und damit zur Exmatrikulation führen.
- dass die Anmeldegebühr mit der Anmeldung fällig wird und diese nicht zurückerstattet wird.

Bestätigung Versicherungsdeckung, Haftungsausschluss:

- dass ich für eine genügende Versicherungsdeckung während meines Studiums, insbesondere für Kranken- und Unfall- sowie Privathaftpflichtversicherung, vollumfänglich selbst verantwortlich bin und eine gültige Kranken- und Unfall- sowie Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen habe.
- dass ich mir bewusst bin, dass die SHLR keine Haftung für während meines Studiums von mir verursachte Personen- und Sachschäden übernimmt.

Datenschutz:

- folgende Datenschutzerklärung zu akzeptieren: Die SHLR versichert einen sorgsamem Umgang mit Daten und stellt sicher, dass die Daten nur den für die Organisation zuständigen Personen zur Verfügung stehen. Eine Datenbearbeitung unbefugter Personen ist nicht möglich wie auch die Weitergabe an Dritte. Nicht mehr benötigte Daten werden umgehend gelöscht.
- dass ich gegenüber der SHLR mein Einverständnis erkläre, dass Fotos und Videos von mir, welche im Zusammenhang mit dem Studium erstellt wurden auf der Website der SHLR, für Social-Media-Kanäle der SHLR, im Jahresbericht der SAL/SHLR, in der SAL Fachzeitschrift verwendet werden dürfen.

Schweigepflicht:

- dass ich mir bewusst bin, dass ich als Studentin/Student an der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) gesetzlichen Schweigepflichten sowie dem strafrechtlich geschützten Berufs- und Amtsgeheimnis gemäss den weiter unten aufgeführten Bestimmungen unterliegen kann.

Die Schweigepflichten sowie das Berufs- und Amtsgeheimnis beziehen sich auf sämtliche Informationen bzw. Geheimnisse mit Bezug zu Patienten, die ich während meines Studiums an der SHLR, insbesondere während der Praktika, wahrgenommen habe. Nebst medizinischen Daten (z.B. Untersuchungsergebnisse, Diagnosen, Therapiemassnahmen) gehören hierzu auch sämtliche Informationen über die Lebensumstände (z.B. persönliche, familiäre, berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Umstände) sowie die Identität der Patientin / des Patienten bzw. die Tatsache, dass sie oder er sich in medizinischer Behandlung befindet.

- dass ich eine Offenbarung dieser Informationen bzw. Geheimnisse gegenüber nicht ermächtigten Drittpersonen (inkl. den Angehörigen der Patientin / des Patienten sowie meinen eigenen Angehörigen) unterlasse, indem ich ausserhalb der Lehrveranstaltungen und Praktika absolutes Stillschweigen bewahre. Insbesondere diskutiere ich generell keine Patientenfälle im öffentlichen Raum (z.B. im Zug oder in der Mensa). Zudem bin ich gegenüber den Angehörigen der Patienten als auch gegenüber meinen eigenen Angehörigen und sonstigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- dass ich in Bezug auf das «distance learning» bzw. hybride Unterrichtsformen sicherstelle, dass eine Offenbarung dieser Informationen bzw. Geheimnisse gegenüber nicht ermächtigten Drittpersonen ausgeschlossen ist. Dazu gehört insbesondere, dass beim Abspielen eines Videos mit Patientendaten über MS-

Teams oder andere Plattformen keine Angehörigen im selben Raum anwesend sind und ich die gezeigte Sequenz weder aufnehmen noch Dritten zugänglich mache.

- dass ich mir bewusst bin, dass die Schweigepflicht sowie das Berufs- und Amtsgeheimnis nach Beendigung des Studiums uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht und ich im Falle einer Verletzung strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden kann.

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0):

Art. 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses)

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

Art. 321 (Verletzung des Berufsgeheimnisses)

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020 (SR 235.1):

Art. 62 (Verletzung der beruflichen Schweigepflicht)

¹ Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.

³ Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Auszug aus der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege (VBG) des Kantons St.Gallen vom 21.06.2011 (sGS 321.1):

Art. 17 (Schweigepflicht)

¹ Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, bewahrt Stillschweigen über Geheimnisse, die ihr oder ihm infolge des Berufes anvertraut worden sind, oder die sie oder er in dessen Ausübung wahrgenommen hat.

² Die Vollzugsbehörde erteilt die Entbindung von der Schweigepflicht. Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 wird sinngemäss angewendet.